



Brüssel, den 20. Mai 2026
(OR. en)

9512/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0131 (NLE)**

**ECOFIN 637
UEM 173
FIN 717
ECB
EIB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 257 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 257 final.

Anl.: COM(2026) 257 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2026
COM(2026) 257 final

2026/0131 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens**

{SWD(2026) 135 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Spanien am 3. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen des Rates vom 17. Oktober 2023³, 14. Mai 2024⁴, 21. Januar 2025⁵, 13. Mai 2025⁶, 12. Juni 2025⁷, 10. Oktober 2025⁸ und 20. Januar 2026⁹ geändert.
- (2) Am 10. März 2026 ersuchte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Spanien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 10150/21 INIT; ST 10150/21 ADD 1 REV 2.

³ ST 13695/23 INIT; ST 13695/23 REV 1 (en); ST 13695/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 9303/24 INIT; ST 9303/24 ADD 1.

⁵ ST 17099/24 INIT; ST 17099/24 ADD 1.

⁶ ST 8053/25 INIT; ST 8053/25 ADD 1.

⁷ ST 9583/25 INIT; ST 9583/25 ADD 1; ST 9583/25 ADD 1 COR 1; ST 10408/25.

⁸ ST 13075/25 INIT; ST 13075/25 ADD 1.

⁹ ST 17031/25 INIT; ST 17031/25 ADD 1; ST 17031/25 COR 1 (es).

- (3) Die Änderungen am RRP, die Spanien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 62 Maßnahmen.
- (4) Gemäß den Ausführungen Spaniens wurde eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage geändert. Dies betrifft C13.I3 (Digitalisierung und Innovation sowie Subventionsprogramm für die Digitalisierung von Unternehmen). Auf dieser Grundlage beantragte Spanien eine Änderung dieser Maßnahme. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Spanien hat erklärt, dass 59 Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft C1.I1 (Emissionsarme Gebiete und Umgestaltung des städtischen und großstädtischen Verkehrs), C1.I2 (Anreizregelung für die Einrichtung von Ladepunkten, den Kauf von Elektrofahrzeugen und Innovationen im Bereich Elektromobilität), C1.I3 (Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität und Zugänglichkeit des Schienennetzes), C3.I1 (Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung), C3.I12 (Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung), C10.I1 (Investitionen in einen gerechten Übergang), C11.R1 (Reform zur Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung), C11.I1 (Modernisierung der allgemeinen staatlichen Verwaltung), C11.I3 (Digitalisierung und Modernisierung des Ministeriums für Territorialpolitik und demokratisches Bewusstsein, des Ministeriums für digitalen Wandel und öffentlichen Dienst und der regionalen und lokalen Verwaltungen sowie des nationalen Gesundheitsdienstes), C11.I4 (Energiewende in der allgemeinen staatlichen Verwaltung), C11.I6 (Cybersicherheit), C12.R2 (Abfallpolitik und Förderung der Kreislaufwirtschaft), C12.I2 (Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Industrie), C12.I4 (Stärkung der Halbleiter-Wertschöpfungskette), C12.I5 (Subventionsprogramm zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft), C12.I6 (Subventionsprogramm zur Unterstützung strategischer Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos und anderen Industriezweigen (Zuschüsse)), C12.I7 (Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos (Darlehen)), C13.R3 (Überarbeitung des Gesetzes über Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen), C13.I1 (Unternehmertum), C13.I4 (Unterstützung des Handels), C13.I5 (Internationalisierung), C13.I10 (Fonds zur Rekapitalisierung von Unternehmen nach der COVID-19-Pandemie (FONREC)), C13.I12 (ENISA Fonds für Unternehmertum und KMU) und C13.I14 (Kapitalspritze für das ICO), C14.I2 (Intelligente Plattform für Reiseziele und Digitalisierung des Tourismussektors), C14.I3 (Widerstandsfähigkeit des Tourismus in Gebieten außerhalb der Halbinsel), C14.I4 (Sondermaßnahmen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit), C15.I2 (Verbesserung der Konnektivität in Referenzzentren), C16.R1 (Nationale KI-Strategie), C17.I6 (Gesundheit), C17.I9 (Luft- und Raumfahrt), C17.I10 (Unterstützung durch Darlehen im Rahmen von PERTE Gesundheit und PERTE Luftfahrt), C18.R3 (Staatliche Agentur für öffentliche Gesundheit, die Ernennung und Wiederernennung von Zentren, Diensten und Referenzeinheiten (CSUR) und Neuorganisation der Versorgung, die nicht von diesen Zentren verwaltet wird), C18.I3 (Ausbau der Kapazitäten zur Reaktion auf Gesundheitskrisen), C18.I4 (Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Verbesserung der Behandlung von Patienten mit seltenen Krankheiten), C18.I5 (Plan zur Rationalisierung des Arzneimittelverbrauchs und zur Förderung der Nachhaltigkeit sowie zur Erweiterung des Portfolios von

Dienstleistungen in der Genomik im nationalen Gesundheitssystem), C18.I6 (Nationaler Raum für Gesundheitsdaten), C19.I1 (Querschnittskompetenzen im digitalen Bereich), C19.I4 (Digitale Fachkräfte), C20.I1 (Kompetenzentwicklung), C20.I3 (Ausweitung und Internationalisierung der beruflichen Bildung), C21.R2 (Neues Lehrplanmodell zur Verbesserung der Qualität der Bildung), C21.I2 (Programm für Orientierung, Fortschritt und Bildungsanreicherung („PROA+“)), C21.I3 (Unterstützung schutzbedürftiger Studierender), C21.I5 (Digitale Kapazitäten und Bildung an Hochschulen), C22.R5 (Verbesserung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung), C22.I1 (Plan für Langzeitpflege und -unterstützung: Deinstitutionalisierung, Ausrüstung und Technologie), C22.I3 (Spaniens Plan für seine Barrierefreiheit), C22.I4 (Plan „Spanien schützt Sie vor Gewalt gegen Frauen“), C23.I5 (Governance und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Aktivierung), C23.I6 (Umfassender Plan zur Förderung der Sozialwirtschaft), C23.I7 (Förderung des inklusiven Wachstums durch Verknüpfung der Strategien zur sozialen Inklusion mit dem nationalen Mindesteinkommenssystem (IMV)), C24.I2 (Förderung der Kultur im gesamten Hoheitsgebiet), C26.I3 (Förderung des Sports), C31.I1 (Investitionen zur Förderung des Eigenverbrauchs (auf der Grundlage erneuerbarer Energien und der Speicherung „nach dem Zähler“)), C31.I2 (Programm zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff), C31.I3 (Subventionsprogramm zur Unterstützung der Dekarbonisierung des Industriesektors und der Wertschöpfungskette erneuerbarer Energiequellen und deren Speicherung), C31.I6 (Subventionsprogramm für Dekarbonisierungsprojekte (Zuschüsse)) und C32.I1 (Grüne und nachhaltige Mobilität und Infrastruktur). Auf dieser Grundlage beantragte Spanien eine Änderung dieser Maßnahmen. Darüber hinaus hat Spanien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des Zielwerts 311 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Spanien hat erklärt, dass das Etappenziel 280 im Rahmen von C18.I2 (Kampagnen und Aktionen im Bereich der öffentlichen Gesundheit) nicht mehr innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens erreicht werden kann, da die Überprüfungsverfahren länger als ursprünglich geplant, aber besser geeignet sind, die politischen Ziele der Maßnahme zu erreichen. Daher hat Spanien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des Etappenziels 280 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach der Herabsetzung des Umsetzungsgrads der Maßnahme C13.I3 (Digitalisierung und Innovation sowie Subventionsprogramm für die Digitalisierung von Unternehmen) gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Spanien beantragt, die frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, den Umsetzungsgrad der Maßnahme C13.I14 (Kapitalspritze für das ICO) zu erhöhen. Aus diesem Grund hat Spanien beantragt, den Umsetzungsgrad einer Maßnahme zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Aufbauend auf dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-623/23 (Melbán) und C-626/23 (Sergamo) vom 15. Mai 2025 (ECLI:EU:C:2025:358) geht die Kommission davon aus, dass das Etappenziel 412 im Rahmen der Reform 4 (Straffung der Mutterschaftszulagen) unter Komponente 30 (Versorgungsbezüge) Anforderungen enthält, die mit dem EU-Recht unvereinbar sind. Um sicherzustellen, dass aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit nur

Maßnahmen unterstützt werden, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, sollte das Etappenziel 412 gestrichen werden. Um sicherzustellen, dass das politische Ziel, zu dem das Etappenziel 412 beitragen soll, im Durchführungsbeschluss des Rates weiterhin angegangen wird, sollte das Etappenziel 412a im Rahmen der Reform 6 (Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in öffentlichen Ämtern und bei der Politikgestaltung und zur Verbesserung des Arbeitsschutzes) der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Wirtschaft, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik) hinzugefügt werden. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Spanien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (10) Im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurden acht redaktionelle Fehler festgestellt, die sieben Etappenziele und Zielwerte sowie eine Maßnahme im Rahmen von acht Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieser Fehler der Inhalt des der Kommission am 3. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Spanien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen den Zielwert 427 im Rahmen von C5.I1 (Maßnahmen in den Bereichen Behandlung, Sanitärversorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Infrastruktursicherheit (DESEAR)), die Etappenziele 93 und 94 im Rahmen von C6.I2 (Programm für das transeuropäische Verkehrsnetz, sonstige Arbeiten), das Etappenziel 123 im Rahmen von C8.R3 (Rechtsrahmen für ein flexibleres Energiesystem), den Zielwert 221 im Rahmen von C14.I1 (Umstellung des Tourismusmodells auf Nachhaltigkeit), den Zielwert 276 im Rahmen von C18.R4 (Regulierung schwer zu besetzender Stellen oder Bereiche, Arbeitszeiten, Bereitschaftsdienst, Vergütungen, Ausbildung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Bindung von Talenten von Angehörigen der Gesundheitsberufe, Lehre oder Forschung und Stärkung der beruflichen Fähigkeiten), das Etappenziel 324 im Rahmen von C22.I2 (Plan für die Modernisierung der Sozialdienste – Technologischer Wandel, Innovation, Ausbildung und Ausbau der Kinderbetreuung), den Zielwert 356 im Rahmen von C24.I2 (Förderung der Kultur im gesamten Hoheitsgebiet) und die Beschreibung der Maßnahme C13.I11 (Garantieinstrument SGR-CERSA). Die Bewertung oder Durchführung des RRP bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Spanien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (13) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend

(Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,7 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

- (14) Die Änderungen des Beitrags zum digitalen Wandel betreffen: die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers, der sich aus der Aufnahme des REPowerEU-Kapitels in die digitale Markierung des Plans in der vorangegangenen Überarbeitung ergibt; die Berichtigung der digitalen Markierung bestimmter Projekte im Rahmen der Maßnahme C13.I3 (Digitalisierung und Innovation sowie Subventionsprogramm für die Digitalisierung von Unternehmen), um sicherzustellen, dass diese Projekte ihre ursprüngliche Einstufung als digitaler Beitrag von 40 % beibehalten; die Verringerung des Umsetzungsgrads der Maßnahme C13.I3. Insgesamt führen die Änderungen am RRP Spaniens zu einer Nettoerhöhung des Gesamtbeitrags zum Digitalisierungsziel des RRP um 1,2 % von 21,5 % auf 22,7 %. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Finanzieller Beitrag

- (15) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Spaniens belaufen sich auf 102 575 266 373 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Spanien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Spanien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 79 854 183 024 EUR betragen. Daher bleibt der Spanien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (16) Die Spanien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 22 705 547 373 EUR bleibt unverändert.
- (17) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (18) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Spaniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin